

# Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis München

Stand 05.10.2009

I.	Allgemeine Grundsätze .....	2
II.	Richtlinien für die einzelnen Förderbereiche .....	3
1.	Zuschüsse für Einrichtungen der Jugendarbeit .....	3
1.1	Erstausstattung und Renovierung von Jugendräumen .....	3
1.2	Betriebszuschüsse für Jugendräume .....	4
2.	Hilfsmittel für die Jugendarbeit .....	5
3.	Förderung von Aktivitäten .....	6
3.1	Jugendbildungsmaßnahmen .....	6
3.2	Aktivitäten der Verbände .....	7
3.3	Internationale Jugendbegegnung .....	8
3.4	Gruppenfahrten, Abenteuerfahrten und Ferienlager .....	9
3.5	Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte und internationale Jugendbegegnungen von Schulen ..	10
3.6	Landkreis-Rabatt .....	11
3.7	Jugendarbeit mit Menschen mit Behinderung .....	12
4.	Mitarbeiterin/innen-Förderung .....	13
4.1	Pauschaler Auslagenersatz für ehrenamtliche Jugendleiter/innen .....	13
4.2	Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter/innen .....	14
4.3	Jugendleiter/innen-Wochenende .....	15

## I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Die freien Träger der Jugendhilfe erfüllen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Bei der Finanzierung ihrer Arbeit benötigen sie die Unterstützung der öffentlichen Hand. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz legt den Rahmen fest, in dem sich die Förderung der Jugendarbeit bewegt. Ziel der Förderung ist es, die Einrichtungen und Aktivitäten der Jugendarbeit im Landkreis München weiterzuführen, auszubauen und zu verbessern.
2. Anträge können von den Verbänden, die dem Kreisjugendring München-Land angeschlossen sind, sowie den anderen Trägern mit Sitz in Oberbayern nach § 75 KJHG gestellt werden.
3. Zuschüsse können grundsätzlich nur für im Landkreis München wohnende Teilnehmer/innen beantragt werden.
4. Im Rahmen von Schulfahrten sind Schulen im Landkreis München ebenfalls antragsberechtigt.
5. Die Zuwendungen sind grundsätzlich zweckgebunden, das heißt nur für die Jugendarbeit im Landkreis München einzusetzen.
6. Entspricht die Maßnahme nicht mehr der Zweckbestimmung oder werden Auflagen nicht eingehalten, so müssen bereits ausbezahlte Zuwendungen ganz oder teilweise zurückbezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Zuschuss zu Unrecht erlangt wurde.
7. Die Belege sind fünf Jahre nach Durchführung einer Maßnahme zum Zweck einer möglichen Nachprüfung aufzubewahren.
8. Die Verantwortung für Ablauf und Inhalt einer Maßnahme sowie die Qualifizierung der verantwortlichen Leiter/innen und Betreuer/innen obliegt dem jeweiligen Träger.
9. Ausnahmeregelungen (Fristverlängerungen etc.) müssen vorab beim KJR München-Land beantragt werden.
10. Der KJR München-Land hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungsrecht. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Vorstand.
11. Eine Doppelförderung durch unterschiedliche Landkreiszuschüsse ist nicht möglich (Ausnahme: Landkreis-Rabatt).
12. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
13. Die Zuschüsse aus Mitteln des Landkreises sind ergänzende Finanzierungshilfen. Die Träger sollen neben dem Einsatz von Eigenmitteln und den Beiträgen der Teilnehmer/innen auch die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten – insbesondere Zuschüsse der Gemeinde, des Bezirks, des Landes und des Bundes – in Anspruch nehmen.
14. Eine Förderung ist nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln möglich.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

## II. RICHTLINIEN FÜR DIE EINZELNEN FÖRDERBEREICHE

### 1. ZUSCHÜSSE FÜR EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT

#### 1.1 ERSTAUSSTATTUNG UND RENOVIERUNG VON JUGENDRÄUMEN

##### a) Förderungsvoraussetzungen

Mit dieser Förderung sollen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften dabei unterstützt werden, die Einrichtungen ihrer Räume auf einem zeitgemäßen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl qualitativ, als auch quantitativ in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen inklusive der dazugehörigen Außenanlagen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten. Dazu gehören insbesondere Ausgaben für die Grundrenovierung (z. B. Malerarbeiten) sowie die Grundausstattung mit Möbeln und festinstallierten, notwendigen technischen Gerätschaften (z. B. Lampen).

Nicht finanziert werden können Büromöbel, Spiel- und Sportgeräte sowie bewegliche technische Geräte (z. B. Musikanlagen, EDV-Geräte). Wir verweisen hier auf eine Fördermöglichkeit nach Punkt 2 dieser Zuschussrichtlinien („Hilfsmittel für die Jugendarbeit“).

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend und über einen angemessenen Zeitraum (mindestens 5 Jahre) für die Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung muss im Rahmen des Möglichen auch von anderen Trägern der Jugendarbeit benutzt werden können. Gefördert werden grundsätzlich nur Räume im Landkreis München.

##### b) Höhe und Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 3.000 Euro im Jahr.

Für größere Maßnahmen kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Zuschusssumme über mehrere Jahre gebündelt werden.

##### c) Antragstellung

Die Anträge sind bis zum 1. April eines jeden Jahres und vor Baubeginn beim KJR München-Land einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden. Die Entscheidung über den Antrag liegt beim Vorstand. Der Verwendungsnachweis ist unaufgefordert sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit Rechnungskopien beim KJR München-Land vorzulegen.

## 1.2 BETRIEBSZUSCHÜSSE FÜR JUGENDRÄUME

### a) Förderungsvoraussetzungen

Diese Zuschüsse dienen dazu, die freien Träger von Jugendräumen bei der Finanzierung der laufenden Betriebskosten zu entlasten. Die von den Trägern für Zwecke der Jugendarbeit ausgewiesenen und die zur Mitbenutzung dienenden Räume müssen tatsächlich in diesem Sinne genutzt werden.

Betriebskosten sind beispielsweise: Wasserversorgung, Entwässerung, Energiekosten, Gebäudereinigung, Schornsteinreinigung, Müllabfuhr ...

### b) Höhe und Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden folgende vier Faktoren berücksichtigt:

#### 1. Gebäude:

- ▶ Die Jugendräume sind in einem eigenen Gebäude untergebracht: ..... 6 Punkte
- ▶ Die Jugendräume sind in einem Gebäude untergebracht,  
das auch anderen Zwecken dient: ..... 2 Punkte

#### 2. Nutzfläche in qm:

Als Nutzfläche zählen neben den für die Jugendarbeit und zur Mitbenutzung vorgesehenen Räumen auch Toiletten, Flure, Garderoben und Waschräume. Nicht anerkannt werden Wohnungen und Lagerräume.

- ▶ bis 80 qm Nutzfläche: ..... 1 Punkt
- ▶ bis 160 qm Nutzfläche: ..... 2 Punkte
- ▶ über 160 qm Nutzfläche: ..... 3 Punkte

#### 3. Regelmäßige, wöchentliche Frequentierung durch Gruppen, Kurse etc.:

- ▶ bis 25 Mitglieder/Teilnehmer/innen: ..... 3 Punkte
- ▶ bis 50 Mitglieder/Teilnehmer/innen: ..... 6 Punkte
- ▶ bis 75 Mitglieder/Teilnehmer/innen: ..... 9 Punkte
- ▶ bis 100 Mitglieder/Teilnehmer/innen: ..... 12 Punkte
- ▶ über 100 Mitglieder/Teilnehmer/innen: ..... 15 Punkte

#### 4. Frequentierung durch unregelmäßige Veranstaltungen:

- ▶ je nach Umfang der Aktivität: ..... 0 - 10 Punkte

Der Zuschuss wird anteilig auf die eingebrachten Punkte verteilt und berechnet sich folgendermaßen: Der Haushaltsansatz wird durch die Gesamtpunktzahl aus allen Anträgen dividiert, und der sich daraus ergebende Schlüsselbetrag mit der Punktzahl jedes einzelnen Antrages multipliziert.

### c) Antragstellung

Die Anträge sind bis zum 1. November eines jeden Jahres für das auslaufende Kalenderjahr beim KJR München-Land einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

## **2. HILFSMITTEL FÜR DIE JUGENDARBEIT**

### **a) Förderungsvoraussetzungen**

Die Einrichtungen des Kreisjugendrings München-Land bieten verschiedene Verleih- und Mietmöglichkeiten. Informationen unter: <http://www.kjr-muenchen-land.de>.

Darüber hinaus soll jede Jugendorganisation und jede Jugendeinrichtung über eine Grundausstattung an regelmäßig gebrauchten Hilfsmitteln verfügen. Für diese Grundausstattung werden Zuschüsse gewährt. Die Antragsteller/innen sind verantwortlich, dass die bezuschussten Hilfsmittel ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Nicht gefördert werden Verbrauchsmaterial, Sportkleidung und Mobiliar.

### **b) Höhe und Umfang der Förderung**

Der Zuschuss beträgt bis zu 40 % der nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten. Ein Antragsteller kann in einem Rechnungsjahr maximal 1.600 Euro erhalten.

Ein Skonto wird bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt, auch wenn dieser nicht vom Antragsteller genutzt wurde. Versand- und Verpackungskosten gehören zu den förderungsfähigen Kosten.

### **c) Antragstellung**

Die Anträge sind formlos, unter Vorlage von Belegen, spätestens sechs Wochen nach der Anschaffung beim KJR München-Land einzureichen.

### **3. FÖRDERUNG VON AKTIVITÄTEN**

#### **3.1 JUGENDBILDUNGSMAßNAHMEN**

##### **a) Förderungsvoraussetzungen**

Es gelten die aktuellen Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung.

Diese finden sich im Internet unter: <http://www.bjr.de>

Der Zuschuss dient der Mitfinanzierung von Jugendbildungsmaßnahmen, die bereits über den Bayerischen Jugendring bezuschusst werden. Eine Förderung wird ausgeschlossen, wenn der BJR die Bezuschussung ablehnt.

Gefördert werden nur Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis München haben.

##### **b) Höhe und Umfang der Förderung**

Der Zuschuss beträgt nach Ausschöpfung aller sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 10 Euro pro Tag und Teilnehmer/in. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

##### **c) Antragstellung**

Die Anträge sind auf den Formblättern des BJR spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen bzw. 2 Wochen nach Zugang des Bewilligungsbescheids des BJR. Eine Kopie des kompletten Antrages, der beim BJR eingereicht wurde, inklusive dem Bewilligungsbescheid, ist beizufügen.

## 3.2 AKTIVITÄTEN DER VERBÄNDE

Die Förderung von Aktivitäten der Verbände ist in den allgemeinen Förderungsgrundsätze des KJR München-Land verankert. Demnach ist es das Ziel, die Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendarbeit im Landkreis München fortzuführen, zu vermehren und zu verbessern.

### a) Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Aktivitäten, bei denen folgende Kriterien gleichzeitig zutreffen:

- ▶ zeitliche Begrenzung
- ▶ erkennbarer Schwerpunkt
- ▶ Wirksamkeit nach außen
- ▶ kein kommerzieller Charakter
- ▶ mindestens 20 Teilnehmer/innen bzw. durch die Aktivität erreichte Jugendliche

Darunter fallen:

- ▶ Öffentlichkeitsarbeit (Infos, Programme, Tag der offenen Tür, Info-Stände etc)
- ▶ kulturelle Eigenproduktionen (Filme, Theater, Konzerte, Kleinkunst, Ausstellungen)
- ▶ bildungsorientierte Veranstaltungen

Ausgeschlossen sind:

- ▶ Veranstaltungen mit reinem Unterhaltungscharakter (Partys, Disco-Veranstaltungen)
- ▶ kontinuierliche Angebote (wöchentliche Gruppenstunden etc.)

### b) Höhe und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, maximal jedoch 1.000 Euro und darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann für eine Großveranstaltung auch einmal jährlich ein Zuschuss über max. 3000 Euro beantragt werden, wenn mindestens 8 Wochen vor Beginn der Aktivität eine formlose Voranfrage beim KJR München-Land eingereicht wurde. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

### c) Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Aktivität beim KJR einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

### 3.3 INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNG

Die internationale Jugendarbeit dient dem kennen lernen fremder Länder, Völker und Kulturen, vermittelt persönliche Begegnungen zwischen jungen Menschen verschiedener Herkunft und Nationalität und ermöglicht vielfältige Formen gemeinsamen Erlebens, Lernens und Arbeitens. Sie leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, fördert die Verständigung zwischen den Völkern und trägt zur Überwindung von Vorurteilen bei.

#### a) Förderungsvoraussetzungen:

Die Besuche der Partnerorganisationen müssen in der Regel auf Hin- und Rückbegegnung angelegt sein. Es muss ein Bildungs- und Freizeitprogramm vereinbart werden, das die Gruppen gemeinsam durchführen. Der Anteil an Bildungsaktionen muss höher sein (sportliche Aktivitäten gehören zum Freizeitanteil).

Der Aufenthalt muss mindestens 6 Tage dauern, wobei An- und Abreisetage jeweils als ein eigener Tag gezählt werden. Es werden höchstens 21 Tage angerechnet.

Die jeweilige Gruppe muss aus mindestens 7 Teilnehmer/innen zwischen 12 und 26 Jahren und 1 Leiter/in bestehen. Für je 7 Teilnehmer/innen aus dem Landkreis wird 1 Leiter/in mit Zuschüssen unterstützt. Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich auf die gesamte Gruppe, d. h. einschließlich der Teilnehmer/innen aus anderen Landkreisen. Für Leiter/innen gelten die Altersgrenzen und die Wohnortbestimmungen nicht.

Das Teilnehmerverhältnis der Partnerorganisationen soll ausgewogen sein.

#### b) Höhe und Umfang der Förderung

Die Teilnehmer/innen aus dem Landkreis erhalten einen Zuschuss sowohl für die Hin- als auch für die Rückbegegnung in Höhe von 6 Euro am Tag oder wahlweise einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 50% der Fahrtkosten, maximal jedoch 250 Euro. Ein Fahrtkostenzuschuss kann nur gegen Vorlage der Fahrtkostenbelege (Kopie) gewährt werden.

Jeder ausländische Gast wird bei der Begegnung im Inland mit einem Zuschuss von 6 Euro am Tag unterstützt.

Die Förderung darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

In begründeten Einzelfällen kann die Förderung über diese Richtsätze hinausgehen. Voraussetzung dazu ist, dass Partnerorganisationen aus wirtschaftlich unterentwickelten Ländern daran beteiligt sind. Über die Höhe entscheidet der Vorstand auf Antrag.

#### c) Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim KJR München-Land einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind und entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, erhält der Antragsteller einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Darin wird der Betrag in Aussicht gestellt wird, der sich aufgrund der im Antrag mitgeteilten Angaben errechnet.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme unaufgefordert beim KJR München-Land vorzulegen.

### 3.4 GRUPPENFAHRTEN, ABENTEUERFAHRTEN UND FERIENLAGER

Diese Aktivitäten dienen der Förderung der Gruppengemeinschaft, des Freizeitsports, der sozialen und kreativen Fähigkeiten, der Naturerfahrung und der Erholung. Ziel ist es, diese Maßnahmen, die durch Eigenmittel, Teilnehmerbeiträge und sonstige Zuschüsse (nicht KJR) nicht voll finanziert werden können, zu unterstützen, damit sie trotzdem durchgeführt werden können.

#### a) Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage dauern, wobei An- und Abreisetage als ein Tag gezählt werden. Es werden höchstens 21 Tage angerechnet.

Zusätzlich besteht für jede örtliche Jugendorganisation z. B. Pfarrjugend, Sportverein, Pfadfinderstamm oder Jugendinitiative die Möglichkeit, einmal pro Jahr einen Zuschuss für eine zweitägige Wochenend- bzw. Kurzfahrt zu beantragen.

Die Gruppe muss aus mindestens 7 Teilnehmer/innen zwischen 6 und 26 Jahren und 1 Betreuer/in bestehen. Für je 7 Teilnehmer/innen aus dem Landkreis wird 1 Betreuer/in mit einem Zuschuss unterstützt. Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich auf die gesamte Gruppe, d. h. einschließlich der Teilnehmer/innen aus anderen Landkreisen. Für Betreuer/innen gelten die Altersgrenzen und die Wohnortbestimmungen nicht.

#### b) Höhe und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer/in 6 Euro am Tag, für Betreuer/innen mit einer gültigen Jugendleitercard 12 Euro am Tag.

Sämtliche Zuschüsse von Dritten sind aufzuführen. Ein Zuschuss kann nur bei einem Fehlbetrag gewährt werden und darf diesen auch nicht überschreiten.

Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden. Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem Landkreiszuschuss zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht.

Die Ausgaben müssen nachweisbar und im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sein.

Nicht gefördert werden:

- ▶ Alkoholische Getränke, Tabak und sonstige jugendgefährdende Artikel
- ▶ Ausgaben für Materialien, die nach der Maßnahme noch verwendet werden können und kalkulatorische Kosten (Wertabnutzung u.ä.)
- ▶ Vor- und Nachbereitungstreffen

Bei integrativen Freizeiten mit Menschen mit Behinderung können auf Anfrage andere Förderungssätze zugrunde gelegt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

#### c) Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim KJR München-Land einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Den Anträgen sind die Ausschreibung oder der Elternbrief, aus dem die Teilnehmerbeiträge ersichtlich sind, und eine Kurzbeschreibung mit Inhalt und Ablauf der Maßnahme beizufügen.

Die Teilnehmerlisten sind von den Teilnehmern persönlich zu unterschreiben. Unterschriften in Vertretung bzw. im Auftrag sowie kopierte Listen werden nicht akzeptiert.

### **3.5 SCHULFAHRTEN, SCHULLANDHEIMAUFWENTHALTE UND INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN VON SCHULEN**

Diese Veranstaltungen sollen die Klassengemeinschaft vertiefen und den Schulsport, die sozialen und kreativen Fähigkeiten und eine naturnahe Unterrichtsgestaltung fördern.

#### **a) Förderungsvoraussetzung**

Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage dauern, wobei An- und Abreisetage als ein Tag gezählt werden. Es werden höchstens 21 Tage angerechnet.

Die Gruppe muss aus mindestens 7 Schüler/innen und 1 Betreuungskraft bestehen. Für je 7 Schüler/innen aus dem Landkreis wird 1 Betreuungskraft mit einem Zuschuss unterstützt. Für Schulfahrten von Förderschule aus dem Landkreis wird pro 3 Schüler eine Betreuungskraft gefördert. Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich auf die gesamte Gruppe, d. h. einschließlich der Teilnehmer/innen aus anderen Landkreisen. Für Betreuungskräfte gilt die Wohnortbestimmung nicht.

#### **b) Höhe und Umfang der Förderung**

Jede/r Teilnehmer/in erhält einen Zuschuss in Höhe von 6 Euro am Tag oder wahlweise einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von einem Drittel der Fahrtkosten, maximal jedoch 120 Euro pro Teilnehmer/in. Ein Fahrtkostenzuschuss kann nur gegen Vorlage der Fahrtkostenbelege (Kopie) gewährt werden.

Jeder Schüleraustausch (Inland und Ausland) ist getrennt mit einem eigenen Antrag abzurechnen und innerhalb der 6-Wochen-Frist einzureichen. Bei dem Treffen des Schüleraustausches im Landkreis ist zur Berechnung des Zuschusses die Zahl der ausländischen Schüler/innen maßgeblich. Eine entsprechende Teilnehmerliste mit den Unterschriften der ausländischen Gastschüler/innen ist beizufügen. Es können hier nur Kosten berücksichtigt werden, die in Deutschland entstanden sind.

Vor- und Nachbereitungstreffen werden nicht gefördert.

Zuschüsse, die den Fehlbetrag übersteigen, müssen nachträglich an die Teilnehmer ausbezahlt werden.

#### **c) Antragstellung**

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim KJR München-Land einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Den Anträgen sind die Ausschreibung oder der Elternbrief, aus dem die Teilnehmerbeiträge ersichtlich sind, und eine Kurzbeschreibung mit Inhalt und Ablauf der Maßnahme beizufügen.

Die Teilnehmerlisten sind von den Teilnehmern persönlich zu unterschreiben. Unterschriften in Vertretung bzw. im Auftrag sowie kopierte Listen werden nicht akzeptiert.

### 3.6 LANDKREIS-RABATT

Um den Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis München ein attraktives Übernachtungsangebot zu ermöglichen, wird in den kreiseigenen Jugendeinrichtungen Burg Schwaneck, Ferien- und Bildungszentrum Siegsdorf und Selbstversorgerhaus/Zeltplatz Oberschleißheim ein Rabatt gewährt.

#### a) **Förderungsvoraussetzungen**

Die Veranstaltung muss mindestens eine Übernachtung in einer der genannten Einrichtungen einschließen.

Die Gruppe muss aus mindestens 7 Teilnehmer/innen zwischen 6 und 26 Jahren und 1 Betreuer/in bestehen. Für je 7 Teilnehmer/innen aus dem Landkreis kann 1 Betreuer/in den Rabatt in Anspruch nehmen. Für Betreuer/innen gelten die Altersbeschränkungen nicht.

Gefördert werden nur die Teilnehmer/innen mit Wohnsitz im Landkreis München.

#### b) **Höhe und Umfang der Förderung**

Der Rabatt beträgt 10% auf den Übernachtungspreis inklusive Vollpension.

#### c) **Antragstellung**

Ein gesonderter Antrag beim KJR München-Land ist nicht notwendig. Der Rechnungsbetrag wird um den Rabatt gekürzt.

### 3.7 JUGENDARBEIT MIT MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Im Sinne der sozialen Integration der Menschen mit Behinderung wird die Förderung dieses Sektors der Jugendarbeit soweit als möglich in die allgemeinen Richtlinien einbezogen. Den besonderen Erfordernissen wird durch zusätzliche Förderungsmöglichkeiten Rechnung getragen.

#### a) Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Ziel es ist, die soziale Integration und die Persönlichkeitsentwicklung der Menschen mit Behinderung zu unterstützen und dies kontinuierlich verfolgen.

#### b) Höhe und Umfang der Förderung

Jugendarbeit mit Menschen mit Behinderung aufzubauen erfordert einen erheblichen Aufwand an Zeit und Geld. Für die Vorbereitungsphase kann eine einmalige Starthilfe in Höhe von bis zu 600 Euro beantragt werden. Der Antrag muss einen Bericht über bereits geleistete Vorbereitungen, eine Darlegung der weiteren Arbeitsschritte und den diesbezüglichen Beschluss des Trägers enthalten.

Träger, die kontinuierlich mit Gruppen behinderter Jugendlicher arbeiten, können auf Antrag einen Sockelzuschuss in Höhe von bis zu 1.600 Euro pro Jahr erhalten. Mit diesem Sockelzuschuss wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Jugendarbeit mit Menschen mit Behinderung besonders kostenintensiv ist (z.B. Transportkosten bei regelmäßigen Treffs).

Pro Träger können bis zu zwei Gruppen bzw. Maßnahmen gefördert werden.

#### c) Antragstellung

Die Anträge/Verwendungsnachweise sind formlos bis zum 1. April des Folgejahres beim KJR München-Land einzureichen. Ein kurzer Überblick über die Arbeit und die Kosten ist beizufügen

## **4. MITARBEITERIN/INNEN-FÖRDERUNG**

### **4.1 PAUSCHALER AUSLAGENERSATZ FÜR EHRENAMTLICHE JUGENDLEITER/INNEN**

Der Beitrag der ehrenamtlichen Kräfte ist für die Jugendarbeit von grundlegender Bedeutung und in keiner Weise zu ersetzen. Die unentgeltliche Tätigkeit dieser Mitarbeiter/innen repräsentiert einen hohen ideellen und materiellen Wert.

Die Gewährung eines pauschalen Auslagenersatzes verbessert die Arbeitsbedingungen der ehrenamtlichen Jugendleiter/innen und kann dazu beitragen, den häufigen Wechsel zu mindern. Daher dient es auch dem allgemeinen Förderungsziel, welches auf Fortführung, Vermehrung und Verbesserung der Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendarbeit im Landkreis München gerichtet ist.

#### **a) Förderungsvoraussetzungen**

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss seit Beginn des laufenden Jahres kontinuierlich für einen anerkannten Träger der Jugendarbeit aktiv als verantwortlicher Leiter der Jugendarbeit oder als Leiter einer Gruppe von Kindern und/oder Jugendlichen tätig sein.

Er/sie muss das 16. Lebensjahres vollendet haben.

Er/sie legt eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Jugendleiterlehrgang eines öffentlich anerkannten Trägers vor. Dieser muss vor Übernahme der Leitungsfunktion absolviert worden sein. Darauf wird verzichtet, wenn eine entsprechende Berufsausbildung nachgewiesen wird.

Jugendleiter/innen mit einem Wohnsitz außerhalb des Landkreises München, die jedoch im Landkreis tätig sind, erhalten ebenfalls die Jugendleiterpauschale.

#### **b) Höhe und Umfang der Förderung**

Der pauschale Auslagenersatz soll ehrenamtliche Jugendleiter/innen teilweise von den Aufwendungen entlasten, die ihnen bei ihrer unentgeltlich ausgeübten Tätigkeit in der Jugendarbeit entstehen. Die Pauschale beträgt pro Jahr bis zu 125 Euro.

#### **c) Antragstellung**

Die Anträge sind bis zum 1. November eines jeden Jahres beim KJR München-Land einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Empfänger können nur die antragsberechtigten Jugendleiter/innen sein.

## 4.2 AUS- UND FORTBILDUNG VON MITARBEITER/INNEN

### a) Förderungsvoraussetzungen

Es gelten die aktuellen Richtlinien zur Förderung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung.  
Diese finden sich im Internet unter: <http://www.bjr.de>

Der Zuschuss dient der Mitfinanzierung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen, die bereits über den Bayerischen Jugendring bezuschusst werden. Eine Förderung wird ausgeschlossen, wenn der BJR die Bezuschussung ablehnt.

Gefördert werden nur Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis München haben.

← - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

### b) Höhe und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt, unter Anrechnung des BJR-Zuschusses und nach Ausschöpfung aller sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten, bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 15 Euro pro Tag und Teilnehmer/in und darf den verbleibenden Fehlbetrag nicht übersteigen.

### c) Antragstellung

Die Anträge sind auf den Formblättern des BJR spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen bzw. 2 Wochen nach Zugang des Bewilligungsbescheids des BJR. Eine Kopie des Antrages, der beim BJR eingereicht wurde, inklusive dem Bewilligungsbescheid ist beizufügen.

### 4.3 JUGENDLEITER/INNEN-WOCHENENDE

#### a) Förderungsvoraussetzungen

Jugendverbände, die im Landkreis München ihren Sitz haben, können einmal im Jahr in einem unserer Jugendhäuser – Burg Schwaneck, Ferien- und Bildungszentrum Siegsdorf und Oberschleißheim (Selbstversorgerhaus/Zeltplatz) – kostenlos JugendleiterInnen-Wochenenden durchführen.

Damit soll die innerverbandliche Kommunikation verbessert werden. Gefördert werden Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen.

#### b) Höhe und Umfang der Förderung

Der KJR übernimmt die Kosten für die Vollpension. Die Teilnehmer/innen müssen aus dem Landkreis kommen bzw. im Landkreis in der Jugendarbeit tätig sein.

Alle weiteren Kosten (Getränke, Fahrtkosten, Honorare, etc.) müssen anderweitig finanziert werden.

#### c) Antragstellung

Für die Terminreservierung sind die Gruppen zuständig. Gleichzeitig mit der Reservierung ist ein formloser Antrag zur Genehmigung der Kostenbefreiung beim KJR München-Land einzureichen. Der KJR bestätigt schriftlich die Übernahme der Kosten für die Vollpension.

Die Kontaktadressen der Jugendhäuser für die Terminreservierung sind auf unserer Webseite ([www.kjr-muenchen-land.de](http://www.kjr-muenchen-land.de)) zu finden.